Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 11 (1945)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo officiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea
Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Oktober 1945 | Nr. 10 | 11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Seite
Der Rücktritt Prof. Dr. Ed. v. Waldkirchs als Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD 195
La démission du prof. Ed. v. Waldkirch, chef du Service de protection antiaérienne du D. M. F. 197
Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Luftschutzes. Von Dr. K. Ochsner, Bern 199
Les bases constitutionnelles de la protection antiaérienne. Résumé de l'article du Dr K. Ochsner, Berne . . . 204

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Page
Abwurfbehälter für Stabbrandbomben. Von Hptm. Max Leu, Basel 205
Aufbau und Einsatz der Luftschutztruppe (Fortsetzung). Von Major Morant, Winterthur 207
Conséquences de guerre. Sous-alimentation, standard de vie et tuberculose. Par L.-M. Sandoz, Dr ès sciences 213
Kleine Mitteilungen 216
Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft 217

Der Rücktritt Prof. Dr. Ed. v. Waldkirchs als Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD

Unbeeinflusst durch die Angriffe in der Presse und zum Teil auch im Parlament, sondern einzig im berechtigten Bewusstsein, die gestellte Aufgabe gelöst zu haben, hat Prof. Dr. Ed. v. Waldkirch, Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD, Ende Juni 1945 dem Bundesrat sein Rücktrittsgesuch unterbreitet. Die Entscheidung über das Gesuch wurde durch verschiedene Umstände verzögert. Prof. v. Waldkirch hat aber darauf verzichtet, sich mit Hinweis auf den eingereichten Rücktritt gegen die unsinnigen Angriffe, die nicht nur gegen den Luftschutz überhaupt, sondern oft gegen ihn persönlich erfolgten, zu verteidigen. Am 25. August 1945 hat er noch einmal in öffentlicher Rede, sachlich und eindeutig, auf die absolute Notwendigkeit des Luftschutzes als Bestandteil der Landesverteidigung hingewiesen. Da erst seither sein Rücktritt und dessen Genehmigung auf den 30. September 1945 bekannt wurde, wird es verständlich, dass er in seinen Ausführungen keinen Plan über die zukünftige Einordnung der Luftschutztruppe in die Landesverteidigung entwarf.

Im Jahre 1928 hat der Bundesrat, mit Oberstkorpskommandant Wildbolz als Vorsitzendem, die gemischte zentrale Kommission zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg bestellt, und 1931 fand die erste grössere Konferenz statt, die vorläufige Richtlinien aufstellte. Nach dem Tode des Vorsitzenden wurde die Kommission 1933 neu bestellt, und auf Vorschlag des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde Prof. Dr. iur. v. Waldkirch ihr Mitglied und übernahm den Vorsitz.

Den beruhigenden Versicherungen hoher Behördemitglieder und Militärs, dass sich die Arbeit in dieser Kommission in einigen wenigen Sitzungen erschöpfe, konnte der neue Präsident bestimmt keinen Glauben schenken. Er sah in klarer Voraussicht die grosse Aufgabe, denn auch in der Folge waren seine Handlungen und Entscheidungen nie auf augenblickliche und kleine Argumente abgestellt, sondern der Weitblick, die grossen Zusammenhänge des Weltgeschehens waren immer die bestimmenden Richtlinien. Es konnte sich für v. Waldkirch nicht darum handeln, blosse Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten, sondern er strebte und bestand von Anfang an auch auf der Durchführung der Massnahmen, die er als nötig erkannte. Es ist für seine ganze Tätigkeit charakteristisch, dass er in seinen Forderungen, namentlich wenn politische und finanzielle Gesichtspunkte mitspielten, den Bogen straff zu spannen wusste, ihn aber nicht überspannte, so dass ihm an seinen Vorschlägen an vorgesetzter Stelle nie ernstliche Abstriche gemacht wurden. Gegen die Verständnislosigkeit gewisser Kreise musste er gelegentlich, neben klarer Verteidigung getroffener Massnahmen, auch den Rechtsstandpunkt entscheidend ins Feld führen.